



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 13

Jahrgang 41
15. Mai 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Achtundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

vom 30. April 2015

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 51 a Abs. 2 Satz 1 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. April 2015 folgender Achtundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Siebenundvierzigsten Nachtrag vom 21. November 2014 (Abl. MG S. 259), erlassen:

Artikel 1

Der Anhang zu § 3 Abs. 5 wird um den folgenden Anhang ergänzt:

„Anhang 61 zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung -Alexander-Scharff-Straße-

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 61 auf das Gebiet im Stadtbezirk Nord in Hardt-Mitte zwischen Alexander-

Scharff-Straße, Hardter Landstraße und Glockenstraße. Er umfasst die im Bebauungsplan Nr. 765/N neu festgesetzten Baugrundstücke im nordöstlichen Planbereich, welcher sich im Osten an die mit G/F/L 1 bezeichnete private Verbindungsstraße zwischen Alexander-Scharff-Straße und Glockenstraße anschließt.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 61 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 765/N.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den privaten Grundstücken in Mulden bzw. Mulden mit darunter liegenden Rigolen zu versickern. Im Einzelfall können auch Rohr- oder Hohlkörper-Rigolen zugelassen werden. Für die Dimensionierung der Versickerungsbauwerke empfiehlt die Stadt Mönchengladbach eine genaue Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte mittels Feldversuchen in den entsprechenden Planungstiefen. Schluffige und lehmige Böden sowie Auffüllungen sind durch gut wasserdurchlässiges unbelastetes Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung gehörende Plan, und zwar

– Anhang 61 – Alexander-Scharff-Straße – liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 211, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 30. April 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bebauungspläne werden rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

I **Bebauungsplan Nr. 743/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Nord – Gladbach, Gebiet südlich der Hindenburgstraße, westlich des „Sonnenhauses“, beidseits der Abteistraße und östlich des „Haus Erholung“ (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

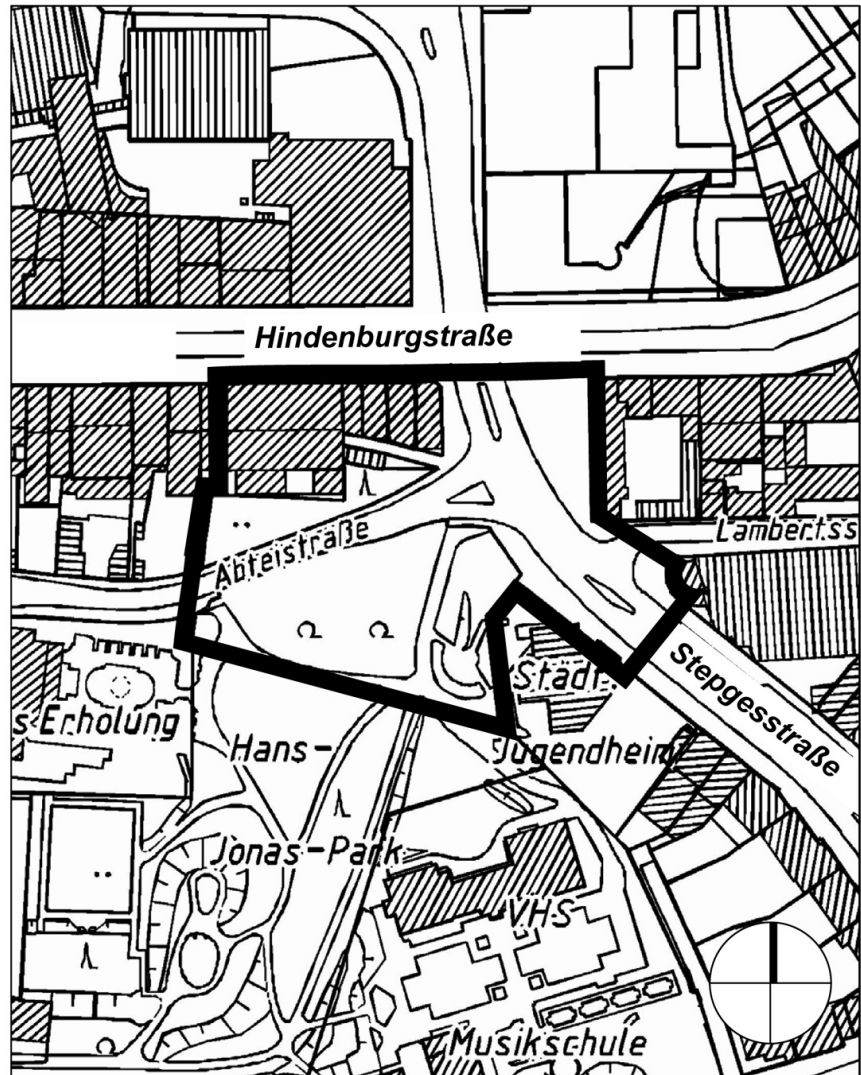
1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:.....
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:.....
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 743/N (Deckblatt zum Durchführungsplan M Nr. 121 und zu den Bebauungsplänen Nr. 119/III und Nr. 301/III) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 743/N beigefügt wird;
5. den Durchführungsplan M Nr. 121 und die Bebauungspläne Nr. 119/III und Nr. 301/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 743/N betroffen werden.“

II **Bebauungsplan Nr. 765/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Nord – Hardt-Mitte, Gebiet zwischen Alexander-Scharff-Straße, Hardter Landstraße und Glockenstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 743/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:.....
2. Den gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 765/N gemäß § 4a Absatz 3 BauGB zu ändern;
3. den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 765/N gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 765/N beigefügt wird“.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

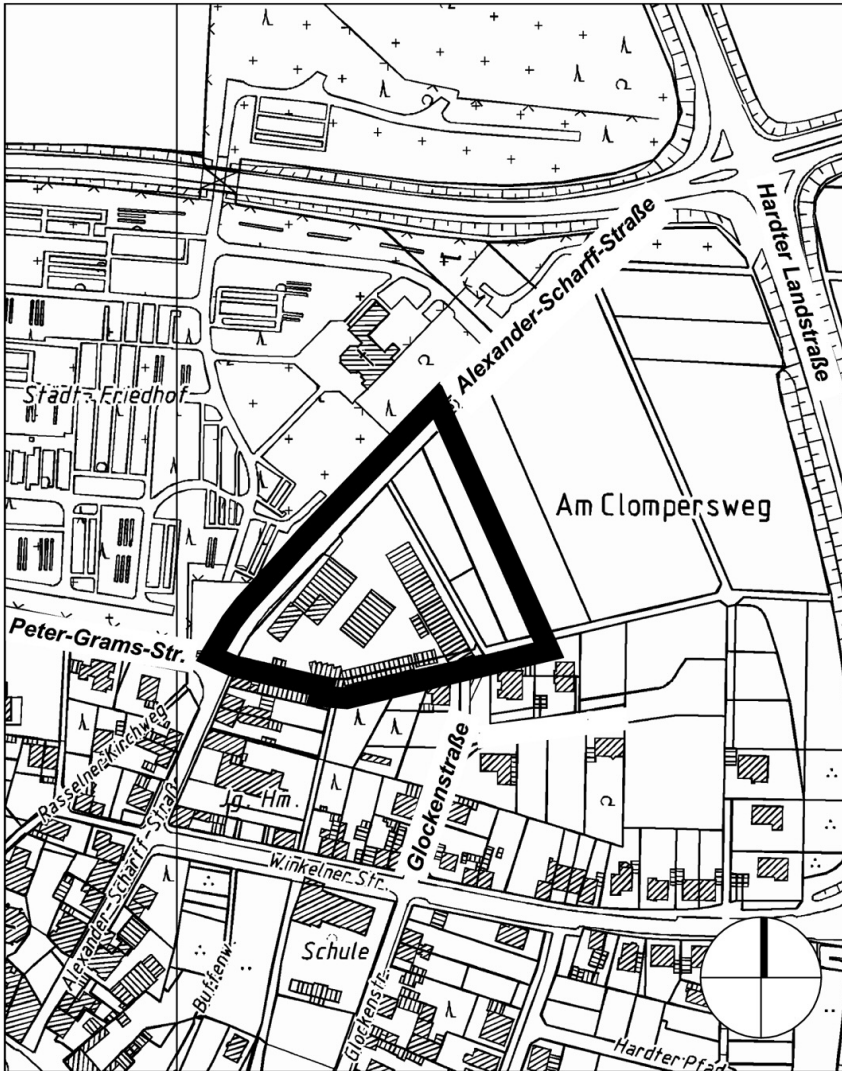
Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 765/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächen-

nutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 743/N und 765/N gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 06.05.2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 29.04.2015 beschlossen:

Städtisches Schallschutzfensterprogramm

Richtlinien der Stadt Mönchengladbach für die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Präambel

Die Stadt Mönchengladbach hat im Zuge der EU-Umgebungsärmrichtlinie sowie den darauf aufbauenden nationalen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan aufgestellt.

Dieser wurde im März 2013 durch den Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossen. Darin werden Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Lärmvermeidung für besonders belastete Bereiche benannt. In den Bereichen, in denen keine bzw. keine ausreichenden aktiven Schallschutzmaßnahmen (am Emissionsort) durchgeführt werden konnten, gewährt die Stadt Mönchengladbach nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für passive Schallschutzmaßnahmen. Darunter fallen der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Wohnräumen und der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen.

Die Straßen, an deren Gebäude/Wohnräume gemäß den Festlegungen der Kapitel 2 und 4 ein Zuschuss für den Einbau von passiven Schallschutzmaßnahmen gewährt wird, sind in der Anlage 1 zur Förderrichtlinie aufgelistet. Die genaue Auswahl der Gebäude basiert auf den Festlegungen des Lärmaktionsplans in der jeweils gültigen Fassung sowie auf den nach der „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen von 1990“ in der jeweils aktuellen Fassung berechneten Beurteilungspegeln. Durch die Förderung dieser Schallschutzmaßnahmen wird im Hinblick auf die Lärmsituation ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Minderung negativer Auswirkungen der in Großstädten vorhandenen hohen Verkehrsräume geschaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

In der vorliegenden Förderrichtlinie werden das Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Rahmenbedingungen festgelegt.

1 Rechtscharakter der Förderung

Die städtische Förderung ist grundsätzlich nachrangig.

2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Mönchengladbach gewährt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, deren berechnete Außenlärmpegel den jeweils nach Lärmaktionsplan geltenden Auslösewert (derzeit 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) überschreiten und in denen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist, Zuschüsse zu den Kosten von baulichen Schallschutzmaßnahmen. Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden. Folgende Schallschutzmaßnahmen sind förderfähig:

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
- Einbau von schalldämmten Lüftungsanlagen in Schlafräumen von Wohnungen

Die einzubauenden Lärmschutzfenster bzw. -türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen, sowie die schalldämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und fachmännisch in der Weise eingebaut werden, dass die

Dämmung mindestens der Schallschutzklasse 4 (Schalldämmmaß 40–44 dB(A)) gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinien Nr. 2719 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die konkrete Schallschutzklasse ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Außenlärmpegel und wird vom Fachbereich Stadtentwicklung und Planung der Stadt Mönchengladbach ermittelt. Das Schalldämmmaß des Fensters ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.

Fensterbänke, Rahmenverbreitungen und Verblendungen der Fenster sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Fenster und Türen, die aufgrund baulicher Maßnahmen an der Wohnung oder Fassade in Lage und Größe verändert werden, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbrauch- und Erbbauberechtigte. Die Antragsberechtigung ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur in den Straßen möglich, die in der Anlage 1 dieser Richtlinie aufgelistet sind und im Einzelfall nach Prüfung durch den zuständigen Fachbereich bestätigt wurde.
- 4.2 Schallschutzmaßnahmen (siehe Nr. 2) sind an Gebäuden der in Anlage 1 aufgelisteten Straßen förderfähig, in deren Räumen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist.
- 4.3 Es handelt sich um einen zu Wohnzwecken genutzten Raum. Dies sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen. Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 12 qm Grundfläche verfügen und mindestens 2,5 m breit sind.
- 4.4 Nicht förderfähig sind Schallschutzmaßnahmen nach Nr. 2 in Bädern, Toiletten, Fluren, Abstellräumen, Treppenhäusern, vollverglasten Balkonen/Loggien, Wintergärten und ähnlichen Räumen.
- 4.5 Maßgeblich für die Förderung ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt des Antrags.
- 4.6 Die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude muss vor dem 01.04.1974 erteilt worden sein.
- 4.7 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.
- 4.8 Die Eigentümer/ der Eigentümer verpflichtet sich, mindestens in den nächsten 10 Jahren die Fensterrahmen alle 2 Jahre fachmännisch warten zu lassen (nachjustieren, etc.), um den lärmindernden Effekt zu erhalten.
- 4.9 Eine Förderung kann nur im Rah-

men der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Antragsunterlagen. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt, behält sich die Stadt vor Anträge, die über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinausgehen auf spätere aufzuteilen.

- 4.10 Den von der Stadt Mönchengladbach beauftragten Bediensteten und Gutachtern ist die Erlaubnis zu erteilen, das Gebäude vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten.

Die Antragsstellerin / der Antragssteller unterrichtet die Wohnungsinhaber (i.d.R. die Mieterin/ den Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.

5 Ausschlusskriterien

- Keine Förderung erfolgt, wenn
- 5.1 das Gebäude nicht in den in Anlage 1 aufgeführten Straßen liegt bzw. keine positive Einzelfallprüfung vorliegt.
 - 5.2 das Gebäude/die Wohneinheit bereits mit ausreichender Schalldämmung ausgestattet ist.
 - 5.3 die Schallschutzmaßnahmen bereits vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt worden sind. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrags;
 - 5.4 für das Gebäude in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden und das Gebäude erst nach Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde;
 - 5.5 das Gebäude nach Planfeststellungsbeschluss o.ä. zum Abriss bestimmt ist oder wenn das Anwesen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt;
 - 5.6 das Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 BauGB aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können;
 - 5.7 sonstige Mittel aus öffentlichen Haushalten für Lärmschutzmaßnahmen bzw. weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden können oder ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht;
 - 5.8 sich das Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen

Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet.

6 Anforderungen an den Schallschutz

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Zur Erreichung dieser Werte eventuell erforderlichen Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. müssen vor Auszahlung des Zuschusses nachgewiesen werden.

7 Sonstige Anforderungen

7.1 Die verwendeten Bauteile müssen den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich den Anforderungen beim Austausch von Fenstern entsprechen.

7.2 Das Isolierglas der einzubauenden Fenster und Türen darf kein Schwefelhexafluorid SF₆ enthalten.

7.3 Auf den Einsatz von Tropenholz ist zu verzichten.

8 Art und Umfang des Zuschusses

8.1 Für die Förderung stehen beschränkte Haushaltsmittel zur Verfügung. Daher wird von der Verwaltung auf Grundlage des jeweils gültigen Lärmaktionsplanes eine Karte (Anlage 1) mit Straßen, an denen Gebäude unter Umständen gefördert werden können, erstellt.

8.2 Die förderfähigen Kosten für die nach Nr. 2 förderfähigen Maßnahmen umfassen alle benötigten Materialien sowie anfallenden Montagearbeiten. Nicht förderfähig sind der Austausch von sonstigen Außenbauteilen und Fensterbänken oder Maßnahmen an diesen sowie Beiputzarbeiten.

8.3 Die anteilige Förderung der Schallschutzmaßnahmen beträgt

- bei Erfordernis der Schallschutzklasse 4 maximal 250,00 € pro m² Fenster- bzw. Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

- bei Erfordernis der Schallschutzklasse 5 maximal 350 € pro m² Fenster- bzw. Türfläche. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

- zusätzlich maximal 250,00 € für Schlafräume beim notwendigen Einbau einer lärmgeschützten integrierten Lüftung.

Anfallende Montage- und Nebenarbeiten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.

8.4 Die Stadt Mönchengladbach behält sich die Aufteilung der Zuwendungen auf die Förderanträge vor.

9 Antragstellung und Bewilligung

9.1 Vor Antragstellung muss sich der Antragssteller an die zuständige Stelle wenden und erfragen ob sein Gebäude/Wohnung unter Umständen zuschussfähig ist sowie die für den Kostenvoranschlag des Fensterbauers notwendige Information über die konkrete Schallschutzklasse einholen.

9.2 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vorgegebenen Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

9.3 Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, geforderte Anlagen sind beizufügen.

9.4 Zuständige Stelle im Sinne dieser Richtlinie ist:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Stadtentwicklung und Planung

Abteilung 61.40 Verkehrsplanung
41050 Mönchengladbach

9.5 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs und erlässt entsprechende Zuwendungsbescheide.

9.6 Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen. Wenn nach der Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

9.7 Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags sowie einer Ortsbesichtigung erhält der Antragsteller den abschließenden Bescheid.

10 Verwendungsnachweis / Auszahlung

10.1 Der Zuschussempfänger hat in der Regel innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuwendungsbescheides die geförderten Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen zu lassen und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen hierüber den Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Verzögerung ist vor Ablauf der Fristen schriftlich anzuzeigen und zu begründen und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Förderzusage widerrufen.

10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- der Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelnen Schallschutzmaßnahmen,
- einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug o.ä.). Der Nachweis ist im Original vorzulegen. Die Stadt Mönchengladbach sichert die Rückgabe des Nachweises zu;

- einem Nachweis, dass die Anforderungen an den Schallschutz nach Nr. 6 sowie die sonstigen Anforderungen nach Nr. 7 eingehalten werden (Prüfzeugnis über eingebaute Schallschutzfenster).

- einem Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau durch die Fachfirma in Form des Formulars „Erklärung zum Schallschutzfensternachweis“, welches mit dem Zuwendungsbescheid übersandt wird.

10.3 Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder versagt werden. Nach zweimaliger Terminabsprache und nicht Ermöglichen der Vorort-Besichtigung kann die Förderzusage zurückgezogen werden.

10.4 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der im Zuwendungsbescheid bewilligte Zuschuss ausgezahlt. Für die Festlegung der Höhe des Förderbetrags ist der Verwendungsnachweis maßgeblich.

11 Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

11.1 Wird der Zuschuss durch unzutreffende Angaben oder Zuwiderhandlung gegen die in den Nr. 4 und Nr. 5 dieser Richtlinie festgesetzten Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Erstattungsbescheides beim Empfänger.

11.2 Im Übrigen richten sich die Aufhebung und die Unwirksamkeit der Zuwendungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags nach Verwaltungsverfahrenrecht.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen“ vom 02.10.1991 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 06.05.2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Teilnehmungsbericht 2013 der Stadt Mönchengladbach, Anlage zur Jahresrechnung 2013, liegt gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich in der Stabsstelle Teilnehmungsmanagement, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 223 aus. Des Weiteren kann der Teilnehmungsbericht auch auf der städtischen Internetseite heruntergeladen werden.

Mönchengladbach, den 07.05.2015

In Vertretung

Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 133, Buchholzer Wald 92“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 133, Buchholzer Wald 92“ vom 23. April 2015 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstücke 103, 178, 231, 232, 233, 237 und Flur 54, Flurstücke 88, 107, 114, 183 und Flur 55, Flurstück 65 (Alter Bestand), ist am 23. April 2015 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 133, Buchholzer Wald 92“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 23. April 2015

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 131, Buchholzer Wald 90“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 131, Buchholzer Wald 90“ vom 28. April 2015 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstücke 22, 23, 24, 26 und 287 und Flur 52, Flurstück 16 (Alter Bestand), ist am 29. April 2015 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 131, Buchholzer Wald 90“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 5. Mai 2015

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 132, Buchholzer Wald 91“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 132, Buchholzer Wald 91“ vom 28. April 2015 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstücke 11, 303 und 308 (Alter Bestand), ist am 30. April 2015 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 132, Buchholzer Wald 91“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 6. Mai 2015

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Öffentliche Zustellung

Herr Izzet Girgin
letzte bekannte Anschrift Frankenstraße 3,
41238 Mönchengladbach

kann der Bescheid vom 23.03.2015 über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides und über die Rückforderung zuviel gezahlten Wohngeldes der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales und Wohnen –, Aktenzeichen 116 000 242925 nicht zugestellt werden.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94) angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Str. 2, Zimmer 519, abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 27.04.2015
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Soziales und Wohnen –

Öffentliche Zustellung

Herr Björn Siegel
letzte bekannte Anschrift
Göhrener Str. 14, 10437 Berlin

kann der Bescheid vom 28.04.2015 über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides und über die Rückforderung zuviel gezahlten Wohngeldes der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales und Wohnen –, Aktenzeichen 116 000 792997 nicht zugestellt werden.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94) angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Str.2, Zimmer 519, abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist

der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 28.04.2015
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Soziales und Wohnen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – FB Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Schulen der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung des Schulmobiliars für die Jahre 2015 und 2016

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los I – Tische und Stühle, Los II – Klassenschränke

Angebote sind möglich für:

ein Los

Ausführungsfrist:

Nach Auftragsvergabe auf Einzelabruf

Fachliche Auskunft erteilt:

Hr. Boden, FB Schule und Sport,
Tel.: 02161/25-3752, Fax: 02161/25-3739,
E-Mail: Clemens.Boden@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 29.04.2015 bis 21.05.2015 beim FB Schule und Sport, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 221.

Sie können auch unter den o. g. Kontaktdaten angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

21.05.2015, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB Verwaltungsentwicklung und –service, Weiherstr. 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 10

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.

- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (per Vordruck)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Eigenerklärung zum Umweltmanagement

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Nachweis nachhaltige Forstwirtschaft

Zuschlagskriterien:

Preis (70%), Gewährleistung (20%), Qualität (10%)

Bindefrist:

25.06.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– FB Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport, Abteilung Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Modernisierung Bezirkssportanlage

Lürrip, Weiersweg

Bau eines Kunststoffrasenspielfeldes

Art und Umfang der Leistung:

Los 1: Tiefbau / Sportplatzbau

Los 2: Kunststoffrasen

Aufteilung in Lose:

2 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 Sportplatzbauarbeiten:

Vorarbeiten: (Bauzaun m. Zufahrtstor, Baustraße, Achse abstecken etc.); Freimachen des Baufeldes; Abfuhr/ Laden/ Entsorgen: div. Materialien, Beton, etc.); Erdarbeiten: ca. 320 m³ Tennendeckenschicht aufnehmen, in bauseitig gestellte

LKWs verladen; Grasnarbe Nebenflächen abtragen, entsorgen; Grabenaushub/-verfüllung Entwässerungsleitungen (Sauger/Sammler/Stromleitungen); Schacht-/Fundamentaushub; Planum Wege-/Vegetationsflächen; Ver-Entsorgung: Entwässerungsleitungen liefern, einbauen, Schächte (Kunststoff/Beton) liefern, einbauen; Muldenrinne/Hofabläufe liefern, anschließen, einbauen; Betonbauarbeiten: Fundamente (Tore, Fahnen etc.), Wege-, Sportplatzbauarbeiten: vorh. dyn. Schicht als Tragschicht mischen, Tragschichtmaterial Kunststoffrasen liefern, einbauen. 0,8 % Gefälle; ca. 600 m Kantensteine liefern, setzen, ca. 890 m² Tragschichtmaterial Wegeflächen liefern/einbauen; Bettungsmaterial/Pflaster Wegeflächen liefern (Einbau bauseits); Oberboden liefern, einbauen; Ausstattung: 4 Eckfahnen, 2 Tore liefern, einbauen; Stundenlohnarbeiten

Los 2 Kunststoffrasenarbeiten: ca. 7300 m² Kunststoffrasenspielfeld: Elastikschicht, liefern, einbauen; Kunststoffrasen (gekräuselt/texturiert) Großspielfeld einschl. Linierung; Linierung Jugendspielfelder, Gummigranulat EPDM liefern, einstreuen

Ausführungsfrist:

Juni bis September 2015

Nebenangebote werden zugelassen:

Los 1

bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Los 2

nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Knecht, Telefon: 02161/25-3932

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
26.05.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

02.06.2015, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 02.06.2015, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

3 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagsfrist:

02.07.2015

Zuschlagskriterien:

90 % Preis

10 % Gewährleistung

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Bildung, Kultur, Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Lieferung von 2 kombinierten Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

Art und Umfang der Leistung:

2 kombinierte Rotlicht- und Geschwindigkeitsanlagen liefern und im Stadtgebiet von Mönchengladbach betriebsbereit montieren

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

August / September 2015

Nebenangebote werden zugelassen:

bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Klöpfer, Telefon: 02161/25-9063

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
22.05.2015, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
01.06.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 01.06.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- weitere Eignungsnachweise
Nachweis einer Zulassung durch die technische Prüfanstalt

Zuschlagsfrist:
13.07.2015

Zuschlagskriterien:
90 % Preis
10 % technischer Wert

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Jahresvertrag 2015/2016 zur Lieferung von Verkehrszeichen
Lieferung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
2015/2016

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 6,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
22.05.2015, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
01.06.2015, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
12.07.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Soziale Stadt Innenstadt-konzept Rheydt – Neugestaltung Straßenbeleuchtung C1

Art und Umfang der Leistung:

Tiefbauarbeiten für Kabelgräben und Maste setzen, Verkabelung 2.200 m Kabelgräben incl. Leerrohrverlegung und Verkabelung, 100 Stk. Maste setzen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Juni bis August 2015

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Reichert, Telefon: 02161/25-8586

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,50 EUR und ist an die Sparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

26.05.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

02.06.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E) 4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 02.06.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung

Zuschlagsfrist:

14.07.2015

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401887512

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 30. Juli 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 30. April 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 04.05.2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401973221

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 5. Mai 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Bürger packen bei der Verbesserung ihres Wohnumfeldes an

Bürgerschaftliches Engagement: Erste Projektideen nehmen Gestalt an, weitere 31 Entwürfe liegen für das Programm 2015 vor.

Der Rat der Stadt will zukünftig bürgerschaftliches Engagement stärker fördern und dafür entsprechende Anreize bieten. Daher hat er in 2014 erstmals mit 250.000 Euro die Möglichkeit geschaffen, Projekte von Bürgern finanziell zu unterstützen und das Programm für 2015 sogar noch um weitere 50.000 Euro aufgestockt. Bezuschusst werden investive Kosten, wobei Antragsteller einen Eigenanteil aufzubringen haben. Dieser kann über Finanzmittel, aber auch durch eine „Muskelhypothek“, den Einsatz von Arbeitsleistungen erbracht werden, wobei auch eine Kombination aus beidem möglich ist.

Das Programm 2014 stieß mit insgesamt 32 Projektanmeldungen auf eine sehr gute Resonanz. Inzwischen nehmen die ersten Projektideen vor Ort konkrete Gestalt an. Bereits fertig gestellt und von den Bürgern in Beschlag genommen ist die neue Boulebahn auf dem Maarplatz in Geneicken, die dank des Engagements der Bürgerinitiative Geneicken errichtet wurde. Die aus den „Waldhausener Gesprächen“ hervorgegangene Städtebaugruppe hat den in die Jahre gekommenen Kinderspielplatz in der Waldhausener Straße saniert. Ebenso ihren Kinderspielplatz auf Vordermann gebracht hat die Kleingartenanlage „Fasanenblick“ in Üdding mit dem Austausch des Spielsandes und der Aufstellung eines neuen Spielgerätes, während die St. Michael Bruderschaft in Hehn sich über einen neu

gestalteten und frisch sanierten Festplatz freut. Auf Initiative des Netzwerks Bunter Garten e.V. ist im Botanischen Garten auf einer Fläche von rund 500 Quadratmetern ein neues Alpinum unter anderem mit Ardenner-Kalkstein-Findlingen und Pflanzen entstanden, die ausschließlich in den Alpen wachsen. Hier finden Besucher unter anderem Pflanzen wie Gänsekresse, Alpenaster, Dolomitenfingerkraut, Skabiose, Alpen-Leimkraut, Ehrenpreis, die Felsen-Moltkie, Federnelken und Alpencllematis.

Ebenfalls abgeschlossen sind die Arbeiten zur Dorfverschönerung in Wickrathberg durch den Verein für Heimat- und Denkmalpflege sowie die Maßnahme in der Kleingartenanlage „Unter den Linden“ in Windberg, bei der drei neue Bänke aufgestellt und Wildrosen gepflanzt wurden. Auf Hochtouren laufen auch die Arbeiten des Vereins „Dorfgestaltung Sasserath 11“ e.V., der einen neu gepflasterten Dorfplatz mit Bouleplatz anlegt, Bäume und Pflanzen zur Begrünung anlegt und um einen kaukasischen Flügelnußbaum Sitzgelegenheiten für die Dorfgemeinschaft errichtet.

Weitere Maßnahmen stehen in den Startlöchern, wie die Befestigung und Umgestaltung des Beckrather Dorfplatzes und, die Verschönerung der Quadtstraße in Wickrath durch eine neue Möblierung. Auch für das diesjährige Programm mit dem erhöhten Ansatz von insgesamt 300.000 Euro wurden bis zur Anmeldefrist Ende März 31 Projektideen eingereicht. Das Programm weist ein Investitionsvolumen von insgesamt etwa 980.000 Euro auf.



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Rat gibt grünes Licht zum Ankauf des Vitus-Centers

Der Rat hat in seiner jüngsten Sitzung der städtischen Entwicklungsgesellschaft (EWMG) grünes Licht zum Ankauf des Vitus-Centers am Hauptbahnhof gegeben. Teilflächen des Gebäudes in zentraler Citylage eignen sich für die Unterbringung von Einheiten der Stadtverwaltung und als Ausweichquartier für die Zentralbibliothek in der Blücherstraße, die von Grund auf saniert werden soll. Für beides müsste die Stadt die Flächen von der EWMG anmieten. Ob der Standort in zentraler Citylage auch als dauerhafte Lösung zur Unterbringung der Zentralbibliothek in Frage kommt, soll jetzt von der Verwaltung geprüft werden. Einen entsprechenden Prüfauftrag für eine mögliche ständige Unterbringung hat der Rat in seiner gestrigen Sitzung ebenso beschlossen. Das Ergebnis des Prüfauftrags wird aller Voraussicht nach dem Rat im Herbst zur Entscheidung vorgelegt. Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners sieht durch den Erwerb der Immobilie durch die EWMG eine Chance zur Revitalisierung des überwiegend

leer stehenden dreigeschossigen Gebäudes, in dessen direkter Nähe sich ein Parkhaus, der Zentrale Omnibusbahnhof, die geplante Radstation und der Hauptbahnhof befinden. Das Vitus-Center weist rund 6.700 Quadratmeter Handels- und Ladenfläche sowie 3.000 Quadratmeter Bürofläche auf. Neben der Zentralbibliothek könnte auch der Bürgerservice, der an diesem zentralen Standort zusammengefasst würde, in Betracht. Die dezentralen Servicestandorte in den Bezirken, der Servicestandort im Rathaus Rheydt und die beiden Trauzimmer in den Rathäusern Rheydt und Abtei blieben allerdings erhalten. Außerdem könnte die Abteilung Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten vom Rathaus Rheydt ins Vitus-Center verlegt werden. Die Verlagerung der Verwaltungseinheiten steht im Zusammenhang mit dem strategischen Raumkonzept und ermöglicht zugleich die Aufgabe angemieteter Flächen in anderen Gebäuden.